

E-Justice

Universität Frankfurt am Main

24.4.2019

Dr. Thomas Lapp, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt und Mediator, Fachanwalt für
Informationstechnologierecht



Rechtzeitigkeit beim Fax

- Übermittlung muss so rechtzeitig begonnen werden, dass unter gewöhnlichen Umständen mit ihrem Abschluss am Tage des Fristablaufs bis 24.00 Uhr gerechnet werden kann
- (BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. November 1999 – 2 BvR 565/98 –, Rn. 3, juris)



Rechtzeitigkeit beim Fax

Belegung des Fax um 23:54 ist kein einer technischen Störung gleichzuachtender Umstand, der dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden könnte, sondern ein gewöhnliches Ereignis, auf das sich ein Rechtssuchender einstellen muss. Gerade die Abend- und Nachtstunden werden wegen günstigerer Tarife oder wegen drohenden Fristablaufs genutzt, um Schriftstücke fristwährend per Telefax zu übermitteln. (BVerfG aaO.)

BGH Rechtzeitigkeit bei Fax

Absender die Belegung des Empfangsgeräts des Gerichts durch andere eingehende Sendungen - insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden - in Rechnung stellen und zusätzlich zur eigentlichen Sendedauer eine Zeitreserve ("Sicherheitszuschlag") von etwa 20 Minuten einplanen, (BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – III ZB 54/18 –, juris)

Rechtzeitigkeit beA

- Vorhersehbaren Störungen muss durch Sicherheitszuschlag vor Fristablauf ausreichend Rechnung getragen werden
- „Besetzt“ wird es beim beA nicht geben
- Einwahlprobleme, lokale Probleme etc. sind jederzeit möglich



Alternativen

- Aktuell gibt es keine Pflicht zur elektronischen Einreichung
- Fax oder Briefpost stehen zur Verfügung



§ 130d ZPO – Nutzungspflicht ab 1.1.2022

Vorbereitende **Schriftsätze und deren Anlagen** sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Alternativen bei Nutzungspflicht

§ 130d S. 2/3 ZPO:

Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wiedereinsetzung

War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine **Notfrist** oder die **Frist zur Begründung der Berufung**, der **Revision**, der **Nichtzulassungsbeschwerde** oder der **Rechtsbeschwerde** oder die **Frist** des § 234 Abs. 1 (Wiedereinsetzung) einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(§ 233 ZPO in der Fassung vom 5.12.2012)

Ersatzeinreichung

- Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen
- Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht § 167 ZPO
- Ist keine Wiedereinsetzung möglich – hilft nur Ersatzeinreichung – Fehler von EGVP und beA sind online dokumentiert



Achtung

- Ankündigung von Störungen durch Bundesrechtsanwaltskammer und EGVP müssen gerade bei Fristabläufen möglicherweise beachtet werden



Versandbestätigung

- Aktuell bestehen Probleme zwischen beA und EGVP
- Versand aus beA bedeutet noch nicht Eingang beim EGVP
- Erfolgreicher Versand aus beA bedeutet noch nicht Eingang beim Gericht
- <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-35-2017-v-31082017.news.html#hl144433>



Prüfung des Versands

The screenshot shows the beA (Bundesanwaltschaft) email interface. The top navigation bar includes 'Nachrichten', 'Einstellungen', and 'Berichte'. The main content area displays a list of outgoing emails with columns for 'Empfänger', 'Betreff', 'Az. der Justiz', 'Eigenes Az.', 'Gesendet', 'Zugänglich', and 'Übermittlung'. A sidebar on the left shows folders like 'Posteingang', 'Entwürfe', 'Postausgang', 'Gesendet', and 'Papierkorb'. A red circle with the number '1' highlights the 'Gesendet' folder, and another red circle with the number '2' highlights the 'Übermittlung' column in the email list.

Empfänger	Betreff	Az. der Justiz	Eigenes Az.	Gesendet	Zugänglich	Übermittlung
Avogadro St...	Berufung	19 C 12317	12317	08.08.2017 10:00	08.08.2017 10:00	Ergebn
Kommunikat...	Verfahren...			08.08.2017 10:00	08.08.2017 10:00	Ergebn
Kommunikat...	Verfahren...			08.08.2017 10:00	08.08.2017 10:00	Ergebn
Tele-Typ...	Verfahren...			08.08.2017 10:00	08.08.2017 10:00	Ergebn
Tele-Typ...	...			08.08.2017 10:00	08.08.2017 10:00	Ergebn
Tele-Typ...	Verfahren...			08.08.2017 10:00	08.08.2017 10:00	Ergebn

Versandbestätigung

- Nachrichten im Postausgang sind noch nicht versendet
- Sind Nachrichten im Ordner gesendet, können diese per Doppelklick geöffnet werden
- Versandbestätigung der Justiz am Ende der Nachricht
- Nachricht soll dann exportiert werden
- Achtung: angeblich können Nachrichten zurück nach Postausgang verschoben werden (Wiedereinsetzung)



Antworten | Antworten | Verschieben | Markieren als... | Drucken | Löschen | Rückmeldung einholen

Schnelle Funktionen | Erstellen... | Nachrichtengruppe

Prüfungsbefragung

Adressen in Ihren Adressbüchern übermitteln

Exportieren **2**

Status: Signaturprüfung Nicht geprüft Signaturen prüfen

Betreff: Berufung **Nachrichtentyp:** Allgemeine Nachricht

Eigenes Aktenzeichen: 12317 **Aktenzeichen der Justiz:** 19 C 12317

Dringend Zu prüfen

Gesendet: 24.08.2017 11:24 **Zugegangen:** 24.08.2017 11:24 **Erstellt von:** Mustermann, Max (80331 München)

Letzte Änderung von: Mustermann, Max (80331 München)

Dateiname	Beschreibung	Anhangstyp	Größe
Berufung.pdf	Berufungsschriftsatz	Schriftsatz	42 KB
Berufung.pdf.pdf	Signatur		2 KB

Empfänger	Übermittlungscode	Widlungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
Antraggeber: Berufung_...	0800	Requiert verworfen, das...	spv-bayern_08yT0037...	24.08.2017 11:24	Erfolgreich 1

Wichtig! Sie sind als User in Message View/View of the Mailbox-UI

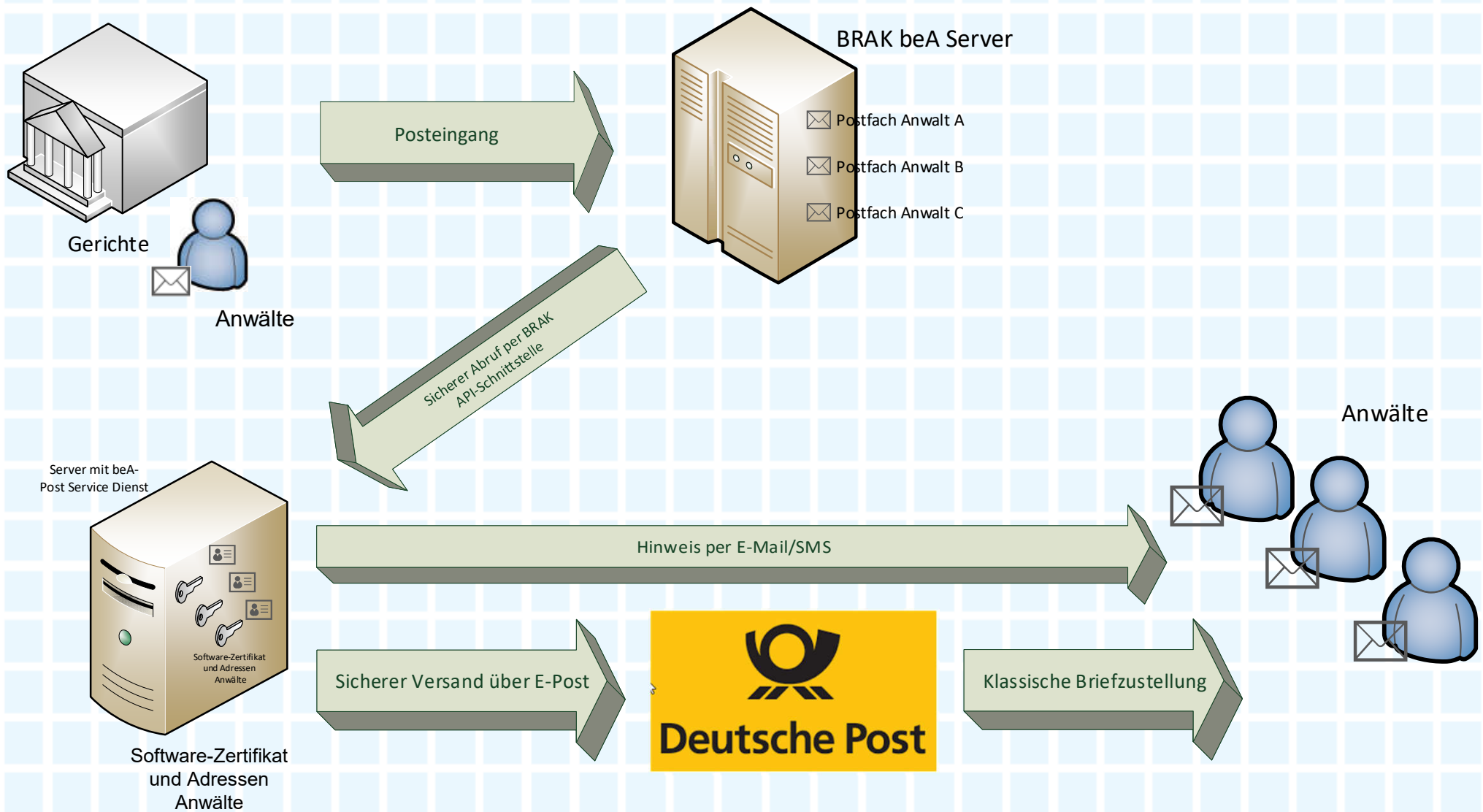


beA Übergangslösung

- Empfang der Nachrichten als Brief mit Abruf durch Dienstleister und Auslieferung per E-Postbrief
- Bei eigenem Mailserver zentraler Empfang und interne Verteilung als E-Mail



beA Post Dienst



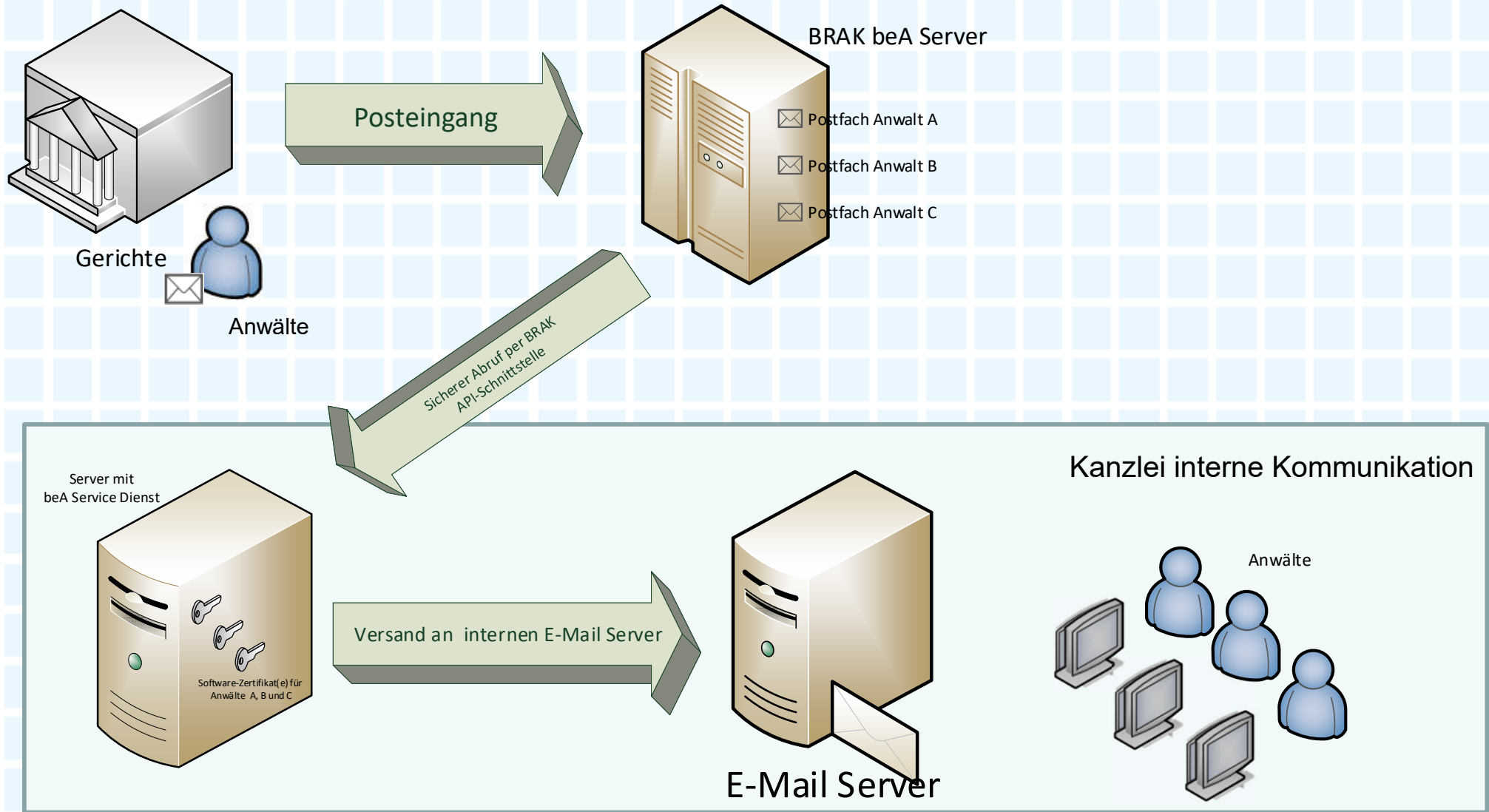
beA Post Dienst

Der generierte PDF-Brief über E-Post an die Adresse des Anwalts übermittelt. Der Anwalt erhält zur Nachvollziehbarkeit eine SMS oder E-Mail mit Hinweis, dass er kurzfristig einen Posteingang erhalten muss. Es werden keine Inhalte auf dem Server gespeichert.



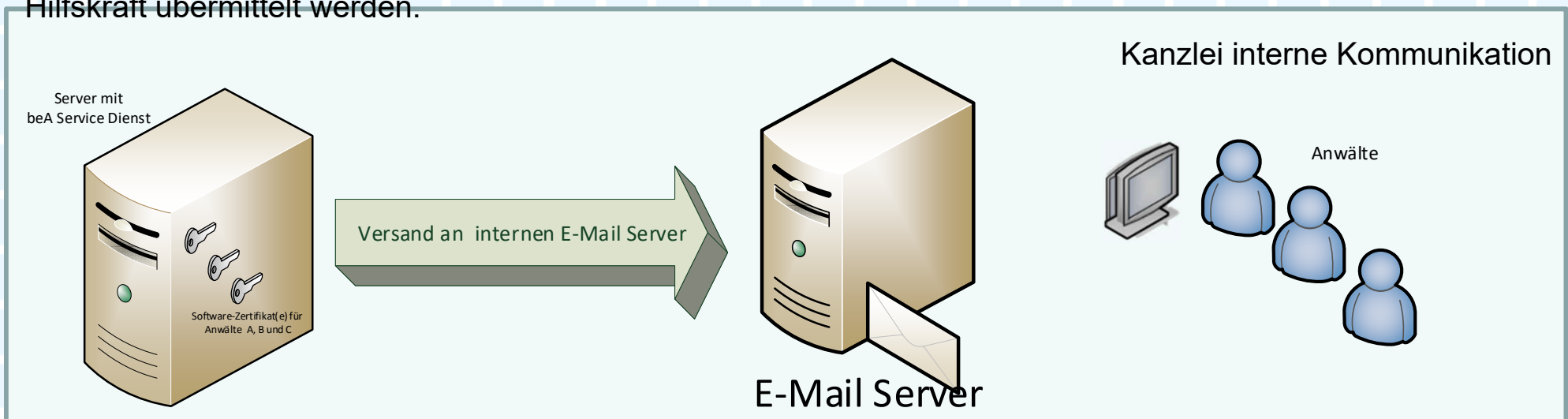
Per elektronischem E-Postbrief können alle Kunden des E-Postbrief-Dienstes elektronisch untereinander kommunizieren. Besitzt der Empfänger keinen elektronischen E-Postbriefkasten, wird die Nachricht durch die Deutsche Post DHL gedruckt, kuvertiert und per Zusteller ausgeliefert. Die Deutsche Post verfügt über eine Zertifizierung des BSI für diesen Dienst.

beA direkt



beA direkt

Die erzeugte E-Mail wird über den internen E-Mail Server der Kanzlei an den jeweiligen Anwalt gesendet. Dabei verlässt sie den geschützten Bereich der Kanzlei nicht mehr und kann daher unverschlüsselt direkt zum Anwalt oder dessen Hilfskraft übermittelt werden.



Zugang von Erklärungen im beA

- Zum Zugang von Willenserklärungen - OLG Köln, Urteil vom 01. Dezember 1989 – 6 U 10/89 –, juris
 - Der Inhaber eines Postfachs (in diesem Fall BTX) trägt das Risiko, Erklärungen aus technischem Unvermögen nicht empfangen zu können
 - Nachricht ist zugegangen, sobald der Adressat sie (theoretisch gesehen) hätte abrufen können



ACHTUNG

- Anwälte müssen rechnen mit Nachrichten von
 - Gerichten aus Hessen und später sukzessive anderen Bundesländern
 - anderen Rechtsanwältinnen
 - Mandanten, Behörden etc.
 - Prüfung der Postfächer auf Aktivierung möglich



Scheitern Verjährungsunterbrechung

- Klage zur Unterbrechung der Verjährung zum 2.10.2012 wurde am 30.9.2012 eingereicht
- Klage hemmt Verjährung nur, wenn der Kläger die Zustellung um nicht mehr als 14 Tage verzögert
- **Vorschussanforderung der Gerichtskasse erfolgte per EGVP, wurde vom Rechtsanwalt aber nicht zur Kenntnis genommen**
- **Forderung verjährte!**
- OLG Frankfurt, Urteil vom 14. Juli 2014 – 23 U 261/13 –, juris



Zugang von Erklärungen

- Zugang ist anzunehmen, wenn eine Willenserklärung und dementsprechend eine geschäftsähnliche Handlung so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (BGHZ 67, 271, 275; BGH NJW 2004, 1320, 1321).
- (LG Hamburg, MMR 2010, 654, beck-online)

Zugang - § 130 BGB

Die Willenserklärung muss dergestalt in den Bereich des Empfängers gelangt sein, dass er die Möglichkeit hat, unter normalen Verhältnissen von ihr Kenntnis nehmen zu können.

Zum Bereich des Empfängers idS gehören hierbei insbesondere auch die von ihm zur Entgegennahme von Erklärungen

bereitgehaltenen Empfangseinrichtungen, wie zB *Briefkasten*,

Postfach, Anrufbeantworter, E-Mail-Fach, Fax

(BeckOK BGB/Wendtland, 48. Ed. 1.11.2018, BGB § 130 Rn. 12)

Vorteil beA

- Sicherheit
 - Gegen Abhören
 - Fristwahrung, Erreichbarkeit der Justiz
- Kosteneinsparung
- Mobiles Arbeiten



Handlungsempfehlung

- Nach Erhalt: beA für jeden Anwalt freischalten und unverzüglich **Benachrichtigung per E-Mail** bei Posteingang einstellen
- Berechtigungen einrichten für Anwälte und Mitarbeiterinnen (wer darf/soll welches Postfach leeren/bedienen können)
- Kanzleiabläufe überprüfen, Zeitplan erstellen
- Mitarbeiter vorbereiten

Ablauf

RA

- Recherche
- Diktat Brief/Schriftsatz etc.

ReFa

- Schreiben nach Diktat/Anweisung
- Anlagen beifügen etc.

RA

- Schreiben korrigieren/überarbeiten



Ablauf



- Korrekturen umsetzen
- Eventuell an Mandat zur Abstimmung



- Abschließende Kontrolle (auch Anlagen)
- Signatur



- Ausfertigung und Versand



Ablauf mit elektr. Akte etc.?

RA

- Recherche (elektr. Datenbanken, jurion)
- Elektr. Diktat bzw. Spracherkennung, Anlagen

ReFa

- Eventuell Korrektur/Formatierung
- Eventuell Anlagen beifügen etc.

RA

- Schreiben korrigieren/überarbeiten



Ablauf mit elektr. Akte etc.?



- Korrekturen umsetzen
- Eventuell an Mandat zur Abstimmung

- Abschließende Kontrolle (auch Anlagen)
- Elektronische Signatur durch RA

- Ausfertigung
- Versand über EGVP/beA/Anwaltsprogr.



Praktische Hinweise

- „Ausdruck“ der Dokumente als PDF ist sinnvoll
 - Gleiches Aussehen nach dem Ausdruck
 - Schutz gegen Veränderung
- Anlagen ebenfalls als PDF
- Anlagen am besten während der Erstellung des Schriftsatzes aus der elektronischen Akte zusammenstellen zu einem PDF und gleich beschriften (Anlage...)



Schriftform

- Qualifizierte elektronische Signatur
- Schriftsatz muss qualifiziert elektronisch signiert werden
 - Alternativ **sichere** Übertragung mit beA, De-Mail
 - Achtung: vgl. oben
- Anlagen müssen nicht signiert werden, auch nicht zur Beglaubigung
- Beglaubigung aber möglich



Vervielfältigungsstücke

- Abschriften müssen nach § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO nicht beigelegt werden
- Abschriften werden bei Gericht erstellt
 - In der Regel schwarz-weiß
 - Ohne Kosten (anders beim FAX!)



Posteingang

 Antworten  Allen antworten  Weiterleiten



Do 14.02.2019 16:51

noreply@bea-brak.de

[beA] Eingang einer **Nachricht**

An anwalt@dr-lapp.de

In dem beA-Postfach Lapp, Dr. Thomas (60435 Frankfurt) ist eine Nachricht eingegangen.

Erhalten: 14.02.2019 16:50

Dies ist eine automatisch generierte Nachricht, auf die nicht geantwortet werden kann.

Allgemeine Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) finden Sie unter <http://bea.brak.de>.

Den Anwendersupport erreichen Sie per E-Mail unter bea-servicedesk@atos.net.





Willkommen auf der Bezahlplattform des Landes Hessen

Das Land Hessen verfolgt mit der Einführung der Bezahlplattform das Ziel, zukünftig die Bezahlung von Dienstleistungen des Landes Hessen elektronisch über diese Plattform durchzuführen. Das bedeutet, dass Sie mit den üblichen unbaren Zahlungsmitteln wie z. B. Kreditkarte oder Überweisung eine Ihnen vorliegende Rechnung direkt durch Eingabe von Rechnungsnummer und Auswahl des Zahlungsmittels bezahlen können, ohne über Ihre Hausbank eine Überweisung tätigen zu müssen.

Ihre Rechnungsdaten

Kassenzeichen: 00000800801
Verwendungszweck: 00000800801,99 C 9912/04 KN 001 (080)
Rechnungsdatum: 16.07.2012
Rechnungsbetrag: 3,00 EUR
Konto-Nr: 1006014
BLZ: 50050000

Zur Bezahlung wählen Sie bitte eines der nachfolgenden Zahlungsmittel aus.
Sie werden dann auf die Internet-Seite von ComputOP, des vom dem Land Hessen mit der Durchführung von Zahlungen beauftragten und PCI-zertifizierten Zahlungsproviders, weitergeleitet.

Sämtliche für die Zahlung von Ihnen anzugebenden Konto- und Kreditkarteninformationen werden von diesem Provider verwaltet. Eine Mitteilung dieser Daten an das Land Hessen erfolgt nicht.

PayPal
Sichererere.

giropay

VISA

ELV

MasterCard



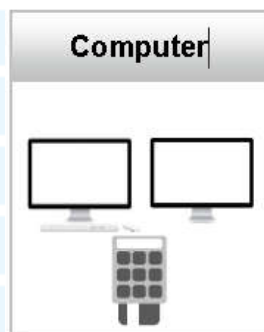
Vorteile für den Anwalt?

- Schnellere Übertragung
- Unmittelbare Eingangsbestätigung des Gerichts
- Gute Kontrolle von Anlagen
- Kein Ausdruck von Schriftsatz und Anlagen in der Kanzlei erforderlich
- Schnelle Weiterleitung an die Mandanten



Elektronische Akte - Anforderungen

- Scanner mit Einzug – doppelseitig, Farbe
- Internetanschluss
- Dokumentenmanagement
- Spracherkennung (vielleicht)
- ausreichend große Monitor(e)



Scan organisieren

- Arbeitsabläufe überdenken (kein zusätzlicher Aufwand beim Rechtsanwalt)
- Welche Dokumente sollen gescannt werden?
- Ablage der Dokumente in elektronische Akte organisieren
- Software erkennt leere Rückseiten und kann teilweise die Dokumente bereits zuordnen



Zwei-Faktor-Authentifizierung

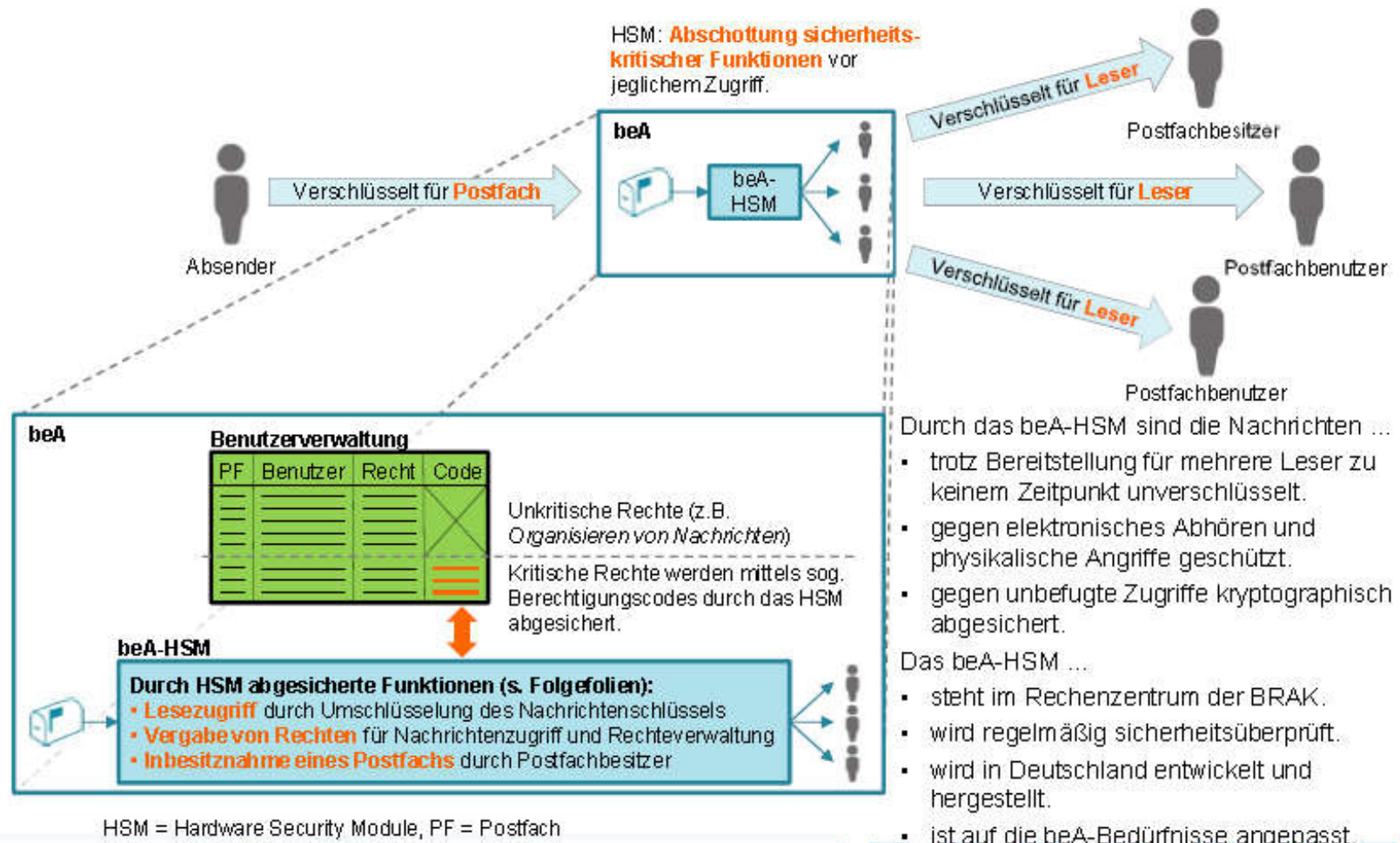
- Besitz
 - beA-Karte – vor Zugriff durch Dritte zu schützen
 - Nicht an Mitarbeiter(in) weitergeben
- Wissen
 - PIN – geheim halten
- Zugriff der Mitarbeiter über eigene Berechtigungen regeln
mit Softwarezertifikat oder Karte



„Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“

Absicherung des Nachrichtenzugriffs mittels HSM – Überblick

■ Zu



FG Köln, Urteil vom 25. Januar 2018, 10 K 2732/17

- Klageeinreichung im finanzgerichtlichen Verfahren nicht mit einfacher E-Mail möglich.
- Wenn die die Schriftform ersetzende qeS vorgeschrieben sei, liege bei deren Fehlen eine formunwirksame Klage vor.



Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. September 2017, 5 A 1193/17

- Klageerhebung über EGVP gegen einen Bescheid aus dem Jahr 2015, Prozessbevollmächtigter hatte eine Eingangsbestätigung aus dem EGVP erhalten. Ein Klageeingang war aber seit 2014 in dieser Sache beim Gericht nicht nachweisbar.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. September 2017, 5 A 1193/17

- Vorlage eines Ausdrucks der vom gerichtlichen Empfangsserver automatisch versandten
Eingangsbestätigung für den EGVP
- Beweis des ersten Anscheins, dass das Schriftstück zu dem dort ausgewiesenen Zeitpunkt auf dem Gerichtsserver eingegangen ist

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2017, 1 WDS-VR 10/17

- Antrag auf gerichtliche Entscheidung betreffend einer dienstlichen Beurteilung nicht unterschrieben als Anhang zu einer einfachen E-Mail eingereicht
- Einfache E-Mail reicht nicht aus, wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob E-Mail vollständig und richtig von dem angegebenen Urheber stammt.



Hessischer Verwaltungsgerichtshof,

B. v. 18. Juli 2018, 1 B 2029/17

Sachverhalt: Am 3. Januar 2017 hat der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten ausschließlich per nicht qualifiziert signierter E-Mail Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2016 erhoben. Der Widerspruch war dabei Gegenstand des Textes der E-Mail. Als Anlage war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 30. Dezember 2016 als PDF-Dokument beigefügt. Dabei enthielt diese PDF-Datei nicht das eingescannte Abbild des vom Beschwerdeführer oder seines Bevollmächtigten handschriftlich unterzeichneten Schriftsatzes.



Hessischer Verwaltungsgerichtshof,

B. v. 18. Juli 2018, 1 B 2029/17

- Keine Widerspruchseinlegung mit einfacher E-Mail
- Die besonderen Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG müssen erfüllt sein. Schriftformersatz auch nicht aufgrund der Umstände des Falles.



Containersignatur I

- Brandenburgisches Oberlandesgericht,
Beschluss vom 6. März 2018, 13 WF 45/18
- Verbot der Containersignatur bedarf
einschränkender Auslegung



Containersignatur I

- Kein Verbot, wenn Absender mit ihr nur elektronische Dokumente verbindet, die sämtlich ein Verfahren betreffen und die nach dem Eingang bei Gericht zusammen mit den Informationen und dem Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt und zu den Gerichtsakten genommen werden.



Containersignatur II

- BSG, Beschluss vom 9. Mai 2018 - B 12 KR 26/18 B
- Container-Signatur seit dem 01.01.2018 unzulässig
- Einreicher sind auf diesen Umstand unverzüglich vom Gericht hinzuweisen, damit sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen können, um den Mangel fristwährend zu beheben.



Containersignatur III

- BAG, Beschluss vom 15. August 2018, 2 AZN 269/18
- nicht ausreichend, wenn die qeS nur an dem Nachrichtencontainer angebracht ist.



Bundesverfassungsgericht, B. v. 20.12.2017, 1

BvR 2233/17:

- Zugelassener RA greift die Vorschriften zum anwaltlichen elektronischen Rechtsverkehr an (insb. § 31a BRAO).
- BVerfG nimmt Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.
- Keine Berufswahl-, sondern eine Berufsausübungsregelung
- Keine Verletzung von Art. 12 GG



Bundesverfassungsgericht, B. v.

20.12.2017, 1 BvR 2233/17:

- Kein Anhaltspunkt, dass es an vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls zur Rechtfertigung der angegriffenen Regelungen fehlen könnte.
- Regelungen bezwecken Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, die Schaffung einer rechtssicheren und schnellen Kommunikation mit den Gerichten sowie eine Kostenreduktion bezüglich Porto- und Druckkosten

Bundesverfassungsgericht, B. v. 20.12.2017, 1 BvR

2233/17:

- Bezüglich Sicherheit: Sicherheitsvorkehrungen (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) wird nicht erörtert
- Keine Erörterung, ob Risiko eines Angriffs auf übermittelte Daten im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen wäre



BGH, B. v. 25.06.2018, AnwZ (Brfg) 23/18

- Rechtsanwalt wendet sich gegen seine Heranziehung zu Gebühren für beA (Umlage), er habe dies nicht beantragt, beA sei zudem derzeit nicht empfangsbereit
- Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt eine Aufgabe dar, welche den Rechtsanwaltskammern durch Gesetz zugewiesen worden ist (BGH, Urteil vom 11.01.2016, AnwZ (Brfg) 33/15).



BGH, B. v. 25.06.2018, AnwZ (Brfg) 23/18

- Aufgabe auch, elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.
- Nach § 31a BRAO richtet die BRAK für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.



BGH, B. v. 25.06.2018, AnwZ (Brfg) 23/18

- Die Kosten hierfür werden von der Rechtsanwaltschaft getragen (siehe BGH, AnwZ (Brfg) 33/15, auch zur Verfassungsmäßigkeit der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen).
- Kosten entstehen bereits mit Entwicklung des Postfachs

elektronische Kalenderführung

- BSG, Beschluss vom 28.06.2018, B 1 KR 59/17 B:
- Die elektronische Kalenderführung eines Prozessbevollmächtigten darf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich keine geringere Überprüfungssicherheit bieten als die eines herkömmlichen Fristenkalenders



elektronische Kalenderführung

- Werden die Eingaben in den EDV-Kalender nicht durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über den Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls durch das Programm kontrolliert, ist darin ein anwaltliches Organisationsverschulden zu sehen.



elektronische Kalenderführung

- Denn bei der Eingabe der Datensätze bestehen spezifische Fehlermöglichkeiten. Die Fertigung eines Kontrollausdrucks ist erforderlich, um nicht nur Datenverarbeitungsfehler des EDV-Programms, sondern auch Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen.



elektronische Kalenderführung

- BGH, Beschluss vom 12.04.2018, V ZB 138/17:
- Die Verwendung einer elektronischen Kalenderführung darf keine hinter der manuellen Führung zurückbleibende Überprüfungssicherheit bieten.



elektronische Kalenderführung

- Werden die Eingaben in den EDV-Kalender nicht durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über den Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls durch das Programm kontrolliert, ist darin nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein anwaltliches Organisationsverschulden zu sehen.

Festhaltung an BGH, Beschluss vom 17.04.2012, VI ZB 55/11



Verbindlichkeit – Formvorschriften

- Grundsätzliche Formfreiheit
- Textform – § 126b BGB
- Gesetzliche Schriftform – § 126 BGB
- Vereinbarte Schriftform – § 127 BGB



Elektronische Formulare - § 13 EGovG

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.



Elektronische Form

- § 126a BGB Elektronische Form
- Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ~~nach dem Signaturgesetz~~ versehen.

§ 127 BGB Vereinbarte Form

- Im Zweifel gelten für die vertraglich vereinbarte Schriftform die gleichen Vorschriften wie für gesetzlich vorgeschriebene Schriftform.



telekommunikative Übermittlung

- Erleichterung bei der vertraglich vereinbarten Schriftform:
- Es genügt, das schriftliche Dokument telekommunikativ (Fax, E-Mail etc.) zu übermitteln
- soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist



Originaldokument bei § 127 Abs. 2 BGB

- Genügt die Sendung per Fax/E-Mail oder muss eine schriftliche Erklärung nach § 126 BGB vorliegen?
- Auf Verlangen muss das Dokument in der Form des § 126 BGB nachgeliefert werden.



Vereinbarte elektronische Form – § 127 III BGB

- Soweit kein anderer Wille anzunehmen ist genügt
- auch eine andere als die in § 126a BGB geregelte elektronische Signatur
 - E-Mail mit Outlook Signatur reicht aus
 - Entspricht vielfach der Lebenswirklichkeit



Unangemessene Schriftformklausel

- Bei einer umfassenden und bis auf die Kündigung durch den Kunden ausnahmslos digitalen Ausgestaltung der Vertragsbeziehung einer Online-Partnervermittlung ist es allein sachgerecht, für die Beendigungsmöglichkeit dieselben elektronischen Möglichkeiten und Formen zuzulassen wie für die Begründung des Vertrags und seine gesamte Durchführung.
- (BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 – III ZR 387/15 –, Rn. 11, juris; Lapp/Salamon in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 309 BGB, Rn. 236)

Einfache Schriftformklausel

- Einfache Schriftformklausel in Allgemeinen

Geschäftsbedingungen ist gemäß § 305b BGB nachrangig
gegen spätere, auch mündliche, Individualabreden

- Fiktion der Aufhebung der Schriftformklausel durch späterer
mündliche Vereinbarung



Doppelte Schriftformklausel

- Für einen Ausschluss einer mündlichen Änderung der doppelten Schriftformklausel besteht auf Seiten beider Vertragsparteien ein anerkanntes Bedürfnis, weshalb die Klausel wirksam sein soll.
- (OLG Frankfurt, Urteil vom 18. März 2013 – 2 U 179/12 –, Rn. 20, juris)



Schriftformklauseln

Schriftformklauseln sind nicht generell unwirksam. Ihre Wirksamkeit hängt vielmehr von der Ausgestaltung und dem Anwendungsbereich der konkreten Klausel ab. Unwirksam ist eine Schriftformklausel, wenn sie dazu dient, insbesondere nach Vertragschluß getroffene Individualvereinbarungen zu unterlaufen, indem sie beim anderen Vertragsteil den Eindruck erweckt, eine (lediglich) mündliche Abrede sei entgegen allgemeinen Rechtsgrundsätzen unwirksam (BGH, Urteil vom 27. September 2000 – VIII ZR 155/99 –, BGHZ 145, 203-247, Rn. 29)

AGB-Schriftformklausel

- Den Vorrang gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben individuelle Vertragsabreden ohne Rücksicht auf die Form, in der sie getroffen worden sind, somit auch dann, wenn sie auf mündlichen Erklärungen beruhen. Das gilt auch dann, wenn durch eine AGB-Schriftformklausel bestimmt wird, dass mündliche Abreden unwirksam sind
- (BGH, Versäumnisurteil vom 21. September 2005 – XII ZR

312/02 –, BGHZ 164, 133-138, Rn. 15)

27.05.2019

E-Justice - - Uni Frankfurt am Main

IT-Kanzlei
dr-lapp.de



142

Rechtssicherheit

- Auch wenn die Klausel den Interessen beider Parteien dient, indem sie namentlich für Rechtssicherheit sorgt, ist sie unwirksam. Diesen Interessen kann auch dadurch Rechnung getragen werden, daß das Personal des Verkäufers angehalten wird, Absprachen stets schriftlich festzuhalten
- (BGH, Urteil vom 27. September 2000 – VIII ZR 155/99 –, BGHZ 145, 203-245, Rn. 27)



Bestätigungsvorbehaltsklausel

- Soweit Klauseln nur die Vertretungsmacht eindeutig begrenzen sollen, können Sie wirksam sein
- Vertretungsmacht der Organe kann nicht beschränkt werden, deren Vereinbarungen sind unabhängig von der Form wirksam



Rechtswirkung einer elektronischen Signatur

- Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt. - Art.

25 Abs. 1 EIDAS V

Urkundenbeweis

§ 416 Beweiskraft von Privaturkunden

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.



§ 416 Beweiskraft von Privaturkunden

- vom Aussteller unterschrieben
- Unterschrift muss inhaltlich individuelle Merkmale enthalten, um den Aussteller zu identifizieren
- Paraphe (Handzeichen mit einem Buchstaben oder Buchstabenfolge als Namensabkürzung) ist keine Unterschrift
- keine sog. „Oberschrift“ oder sog. „Nebenschrift“, aber blanko (Musielak/Voit ZPO/Huber ZPO § 416 Rn. 1-2, beck-online)

Privaturkunde

- Ist die Privaturkunde unterschrieben,
- in Urschrift vorgelegt echt und mangelfrei (§ 419),
- mithin beweiskräftig,
- so begründet sie nach der *Beweisregel des § 416* – ohne Rücksicht auf die Überzeugung des Gerichts – vollen Beweis dafür, dass die in ihr enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben worden sind;
- Für diese Voraussetzungen: **Sachverständigenbeweis**



Qualifizierte elektronische Signatur

- Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. (§ 130a ZPO in der Fassung vom 18.7.2017)
- Entsprechende Änderung in § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO ab 29.7.2017 bis Jahresende – danach elektronisches EB mit strukturierten Daten



§ 371a (1) ZPO Beweiskraft elektronischer Dokumente

- Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung.



§ 371a I S. 2 ZPO Beweiskraft

... Der Anschein der Echtheit ...

kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.



ernstliche Zweifel

- Signaturkarte mit PIN verloren
- Signaturkarte mit PIN weitergegeben, vom Empfänger missbraucht (Vollmacht überschritten)
- Beweis erschüttert, aber Schadensersatzanspruch begründet



Weitere mögliche Einwendung

- Erklärung wurde qualifizierte elektronisch vom Inhaber der Signaturkarte signiert, aber nicht abgegeben.



IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp
Rechtsanwalt und Mediator,
Fachanwalt für IT-Recht, Datenschutzbeauftragter
- Corinna Lapp
Rechtsanwältin und Mediatorin, Fachanwältin für IT-
Recht, Datenschutzbeauftragte

Berkersheimer Bahnstraße 5, 60435 Frankfurt am
Main

Tel.: 069/9540 8865

